



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

Toebes GmbH
Herr Toebes
Lindnerstrasse 40
98630 Römhild

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Andrea Berkholz

Durchwahl:
Telefon 0361 573321842
Telefax 0361 573321848

andrea.berkholz@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ihre Nachricht vom:

Antrag der Firma Toebes GmbH, Lindnerstrasse 40, 98630 Römhild vom 25.07.2017

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.23-8711-05/17

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Weimar, 16.05.2018

Genehmigungsbescheid Nr. 05/17

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Toebes GmbH, Lindnerstrasse 40, 98630 Römhild erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze mit 4.564 Tierplätzen in eine

Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 2.363 Tierplätzen – Anlage nach Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort Römhild
auf dem Grundstück in 98630 Römhild OT Gleicherwiesen, Gemarkung Gleicherwiesen, Flur 0, Flurstücke 1153/2, 1164 und 1159/2.

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.
Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 4.788 € sowie Auslagen in Höhe von 414,48 € erhoben. (Gesamtbetrag 5.202,48 €)

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin dem Halten von Sauen.

2. Umfang der Änderung

- Umbau des Stalles 4 und Wiedereinstellung von 284 Sauen
- Nichtbelegung von Stall 15
- Belegung des Stalles 10 mit 171 Abferkelsauen anstatt der derzeit genehmigten 2.350 Ferkelplätze
- Errichtung und Betrieb einer gemeinsamen Abluftbehandlungsanlage (ABA) entsprechend dem Stand der Technik für die Ställe 1 und 2, anstatt der genehmigten ABA am Stall 15
- Errichtung von 2 GFK-Futtermittelsilos mit je 50 m³ Lagerkapazität zwischen Stall 15 und Futterhaus (als Ersatz für zwei genehmigte Silos mit einer Lagerkapazität von je 15 m³)
- Stilllegung Heizöltank

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Tierhaltungsanlage arbeitet kontinuierlich 24 h je Tag und 7 Tage die Woche (entspricht 8760 h/a) und wird im Flüssigmistverfahren betrieben.

3.2 Nach der Änderung ist die Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Folgende maximale Tierplatzzahlen sind in der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen zulässig:

Sauen (mit Ferkeln bis 10 kg):	547
Sauen (tragend und leer):	1.554
Eber:	6
<u>Jungsauen:</u>	<u>256</u>
Insgesamt:	2.363 Tiere (717,52 GV)

Aufgeteilt auf die einzelnen Ställe ergibt sich folgender Bestand:

Stall	Tierart	Anzahl	GV
Stall 1	Sauen	200	60,0
	Eber	1	0,3
Stall 2	Sauen	200	60,0
	Eber	1	0,3
Stall 3	Sauen	170	51,0
Stall 4	Sauen	284	85,2
Stall 5	Sauen	204	61,2
Stall 6	-	-	-
Stall 7	Sauen	201	60,3
	Eber	4	1,2
Stall 8	-	-	-
Stall 9	Sauen (mF)	141	56,4
Stall 10	Sauen (mF)	171	68,4
Stall 11	Sauen (mF)	144	57,6
Stall 12	Sauen	295	88,5
Stall 13	Sauen (mF)	91	36,4
Stall 14	Jungsauen	256	30,72
Stall 15	-	-	-
Gesamt:		2363	717,52

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
 - 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
 - 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
 - 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.

- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

Die im Genehmigungsbescheid 55/13 vom 04.02.2015 unter Pkt. 2.1 formulierten Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung entfalten auch für den mit diesem Bescheid genehmigten Änderungsumfang der Anlage Gültigkeit und sind dementsprechend beim Betrieb der Gesamtanlage umzusetzen und einzuhalten. Abweichend bzw. ergänzend von diesen Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung wird folgendes festgelegt:

- 2.1 Die unter Pkt. 2.1.10 bis 2.1.22 getroffenen Festlegungen werden durch folgenden Wortlaut der Nebenbestimmungen neu gefasst:
 - 2.1.10 Die Lüftungsanlagen des neu zu belegenden Stalles (Stall 4) sind so auszulegen, dass die erforderlichen Mindestluftraten für den Sommer gemäß DIN 18910-1 unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht werden.
 - 2.1.11 Die Lüftungsanlagen des neu zu belegenden Stalles sind so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Luftraten gemäß DIN 18910-1 eingehalten werden.
 - 2.1.12 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlage des Stalles 4 hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagelieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nachgewiesen wird.
Das Protokoll ist der Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.4) unverzüglich nach Inbetriebnahme zur Bestätigung vorzulegen.
 - 2.1.13 Die Ställe 1 + 2 sind antragsgemäß mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage des Typs „Dorset-Rieselbettfilter“ auszurüsten und so zu betreiben, dass die gesamte Abluft der Ställe über die Abluftreinigungsanlage geführt wird.
 - 2.1.14 Die unter 2.1.13 genannte Abluftreinigungsanlage ist gemäß DLG-Zertifikat 5702 auszulegen, zu betreiben und in Stand zu halten.
Die Abluftreinigungsanlage ist so zu betreiben, dass nachfolgend genannte Parameter eingehalten werden:
 - Geruchsstoffkonzentration: max. 300 GE/m³ im Reingas (unter Berücksichtigung des Eigengeruchs der Abluftreinigungsanlage)
 - Pauschalkriterium: im Reingas darf kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar sein
 - Abscheidegrad Ammoniak: mind. 80 %
 - Staubkonzentration im Reingas (Gesamtstaub einschließlich Feinstaub): 20 mg/m³

Der vom Anlagelieferer und im DLG-Zertifikat 5702 garantierte Abscheidegrad für Ammoniak ist insbesondere durch die Einhaltung nachfolgender Parameter zu gewährleisten:

- Kontinuierliche Berieselung des Filters mit Umlaufwasser (pH-Wert: 6,8 bis 7,1/ ohne Säureeinsatz) bei einer Düse pro m² Filteroberfläche

- Zeitgesteuerte, mehrmals tägliche Abschlämmung bei einer durchschnittlichen Abschlämmrate gemäß dem Dimensionierungsplan vom 24.11.2016 der Herstellerfirma „Möller GmbH“ für die gegenständliche Anlage

2.1.15 Der Betreiber hat sich vom Hersteller der Abluftreinigungsanlage eine Betriebsanleitung erstellen und aushändigen zu lassen. In dieser sind spezielle Anweisungen für die Betriebszustände:

- An- und Abfahren,
- Normalbetrieb (Automatik / Handbetrieb),
- Verhalten bei Störungen,
- Stillstandszeiten/ Wartungsintervalle/ Instandhaltung,
- Sommer- und Winterbetrieb,

zu geben.

Ferner müssen in der Betriebsanleitung, soweit standardmäßig nicht erfasst, als weitere Bestandteile folgende Unterlagen enthalten sein:

- schematische Darstellung der Anlage und Funktionsbeschreibung,
- Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung mit Störungsscheckliste,
- Zeichnungen (Grundriss und Schnitte) der installierten Anlage, einschließlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen,
- Dokumentation der Elektrik,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage (z.B. Brandschutz, persönliche Schutzausrüstung etc.

Die Betriebsanleitung ist an der Anlage auszulegen.

Die schnelle Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist im Rahmen des Wartungsvertrages mit der Herstellerfirma sicherzustellen.

2.1.16 Zur Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist diese mit einem elektronischen Betriebstagebuch, in dem mindestens folgende betriebsrelevante Daten erfasst werden, auszustatten:

- Roh- und Reingastemperatur
- Frischwasserverbrauch
- pH-Wert des Abschlämmwassers und dessen Einhaltung
- Berieselungsintervalle
- gesamte Anlagenlaufzeit
- Stromverbrauch (berechnet)
- Pumpenlaufzeiten unter Angabe des Stromverbrauchs
- Ventilatorenlaufzeiten unter Angabe des Stromverbrauchs

2.1.17 Weiterhin sind, soweit dieses nicht über die elektronische Erfassung erfolgt, manuell (Computer oder Liste) folgende Parameter zu erfassen:

- Abgeschlämmte Wassermenge und Verbleib
- Kalibrierung des pH-Sensors
- Anlagenkontrolle – Sprühbild
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)

2.1.18 Zur Überwachung der Abluftreinigungsanlage sind im Betriebstagebuch außerdem

- besondere Vorkommnisse des Betriebsablaufs, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
- Ausfallzeiten der Abluftwäscher,
- Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- behördlich angeordnete Messungen usw.

zu dokumentieren.

Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage ist ein Wartungsvertrag abzuschließen, um jederzeit einen zuverlässigen Betrieb abzusichern.

- 2.1.19 Die unter Nebenbestimmung 2.1.16, 2.1.17 und 2.1.18 dokumentierten Daten sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (siehe NB 1.3) vorzulegen.
- 2.1.20 Die Abluffführungen zur Abluftreinigungsanlage sind regelmäßig auf Lecks zu kontrollieren und ggf. zu säubern.
- 2.1.21 Neben der unter Nebenbestimmung 2.1.16, 2.1.17 und 2.1.18 geforderten Datenerfassung ist täglich eine Kontrolle der Betriebsdaten (Kontrolle der Steuerung) durchzuführen. Die gesamte Abluftreinigungsanlage ist wöchentlich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei ungleichem Sprühbild der Düsen sind diese zu reinigen oder auszutauschen. Die Pumpen sind auf Verschmutzung zu kontrollieren.
- 2.1.22 Störungen und Außerbetriebsetzungen der Abluftreinigungsanlage sind schnellstmöglich zu beheben, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde formlos anzuzeigen.

3. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse:

- 3.1 Bei der Vorbereitung und Realisierung dieses Vorhabens sind durch den Bauherrn die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Baustellenverordnung (BauStellV) zu treffen. Demnach besteht die Verpflichtung, gemäß § 2 BauStellV eine Baustellenvorankündigung dem TLV, RI Südthüringen, zuzusenden, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet (spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle, Angaben gemäß Anhang I). Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

- 3.2 Vor Aufnahme der Abbrucharbeiten ist die Standsicherheit der baulichen Anlage, der daran angrenzenden Baukörper und möglicher Bauzwischenstände zu untersuchen. Entsprechend diesen Erhebungen ist eine Abbrucharweisung zu fertigen, die den folgerichtigen Arbeitsablauf und alle sicherheitstechnisch erforderlichen Angaben über die Standsicherheit enthält.
- 3.3 Der Rückbau von Asbestmaterialien darf nur durch Firmen mit Sachkunde nach TRGS 519 erfolgen. Der Umgang mit asbesthaltigen Material ($\geq 0,1\%$) ist dem örtlich zuständigen Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen, 7 Tage vor Arbeitsbeginn anzuzeigen.
- 3.4 Bauliche Anlagen und Einrichtungen zur Tierhaltung sind so zu gestalten, dass die Tierhaltung ohne besondere Gefahren gewährleistet ist (TRBA 230).
- 3.5 Der Arbeitgeber hat gemäß § 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. den §§ 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 6 der Biostoffverordnung (BioStoffV) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, zu dokumentieren und den geänderten Bedingungen anzupassen.

- 3.6 Der Arbeitgeber hat gemäß der GefStoffV zu prüfen, ob explosionsgefährdete Bereiche oder Anlagen existieren oder auftreten können und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung diese entsprechend zu kennzeichnen (Warnschilder), in Zonen einzuteilen und ein Explosionsschutzdokument zu erstellen bzw. zu überarbeiten.
- 3.7 Gemäß § 14 BetrSichV ist sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme geprüft sind. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.
- 3.8 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Maßnahmen sind die Beschäftigten aktenkundig zu unterweisen und entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 3.9 Alle zum Einsatz kommenden Maschinen und Anlagen müssen eine CE-Kennzeichnung (9. ProdSV) haben und die zugehörige EU-Konformitätserklärung siehe Anhang II der MRL 2006/42/EG hat vor der Inbetriebnahme im Unternehmen vorzuliegen.
4. Abfallrecht:
- 4.1 Die bei der Errichtung und Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nach den Vorgaben des KrWG und des Thüringer Abfallgesetzes getrennt zu halten, schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Die Pflicht zur Verwertung ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.
5. Baurechtliche Erfordernisse
- 5.1 Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Name des nach § 53 ThürBO bestellten Bauleiters sowie ein während der Bauausführung stattfindender Wechsel des Bauleiters unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 56 Abs. 1 ThürBO).
- 5.2 Die Bauarbeiten dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die entsprechend der Art der auszuführenden Arbeiten über die notwendigen Sach- und Fachkenntnisse verfügen.
- 5.3 Den Ausführungsbeginn (Baubeginnsanzeige) hat der Bauherr mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 ThürBO).
- 5.4 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die bauliche Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt ist. Die erforderlichen bautechnischen Nachweise (z.B. statische Berechnung, Baugrundgutachten soweit erforderlich) müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 5.5 Die Übereinstimmung mit den Voraussetzungen und Anwendungsgrenzen der statischen Typenprüfung ist durch einen fachkundigen Ingenieur zu überprüfen.
- 5.6 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 ThürBO).

Gründe

I.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die entsprechend § 67a BImSchG mit Datum vom 10.01.1991 bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt wurde. Die letzte wesentliche Änderung wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Genehmigungsbescheid 55/13 vom 04.02.2015 genehmigt.

Mit Datum vom 25.07.2017 beantragte die Fa. Toebes GmbH nunmehr die wesentliche Änderung der Anlage mit folgenden Maßnahmen:

- Umbau des Stalles 4 und Wiedereinstellung von 312 Sauen
- Nichtbelegung von Stall 15
- Belegung des Stalles 10 mit 171 Abferkelsauen anstatt der derzeit genehmigten 2.350 Ferkelplätze
- Errichtung und Betrieb einer gemeinsamen Abluftbehandlungsanlage (ABA) entsprechend dem Stand der Technik für die Ställe 1 und 2, anstatt der genehmigten ABA am Stall 15
- Errichtung von 2 GFK-Futtermittelsilos mit je 50 m³ Lagerkapazität zwischen Stall 15 und Futterhaus (als Ersatz für zwei genehmigte Silos mit einer Lagerkapazität von je 15 m³)
- Stilllegung Heizöltank

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 05/17 am 28.09.2017 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, SG Lärmschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Suhl
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Hildburghausen, Brand und Katastrophenschutzbehörde
- Landratsamt Hildburghausen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Naturschutzbehörde

Das gemeindliche Einvernehmen wurde vom Bürgermeister der Stadt Römhild mit Schreiben vom 27.10.2017 erteilt.

Die Antragstellerin wurde am 13.03.2018 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört. Die daraufhin erfolgten Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

II.

1. Zuständigkeit:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von

Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart:

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV:

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und i.V.m. Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 7.1.8.1 G,E des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU (IED-Anlage).

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (Stand: Juli 2003).

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG: Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die in der Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 7.8.1 genannt ist. Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis wurde im Thüringer Staatsanzeiger Thüringer Staatsanzeiger Nr. 08/2018 (S. 205) vom 19.02.2018 bekanntgegeben.

Einordnung in die Verfahrensart

Auf Antrag des Betreibers wurde in Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Den Antragsunterlagen wurde eine Berechnung der Emissionen bei gegenwärtiger und zukünftiger Belegung für Geruch, Ammoniak und Staub beigelegt. Es wurde nachgewiesen, dass sich die zu erwartenden Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen durch den Einbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage und die Verringerung der Großvieheinheiten verringern werden. Schädliche Umweltauswirkungen hinsichtlich der hervorgerufenen Immissionen sind damit auszuschließen. Daher wurde dem Antrag des Betreibers gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG, von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen, stattgegeben und das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages:

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Nach Art. 22 Abs. 2 Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) ist für die relevanten gefährlichen Stoffe ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB)

zu erstellen (*Umsetzung in nationales Recht durch Änderung BImSchG v. 8. April 2013 und Änderung 4. und 9. BImSchV vom 2. Mai 2013; zum 2. Mai 2013 in Kraft getreten*).

Da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IED-Richtlinie handelt, ist für das Vorhaben vom Grundsatz her die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich.

Den Antragsunterlagen war eine Betrachtung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes beigefügt. In dieser Betrachtung wurde dargelegt, dass die in der Anlage gehandhabten Stoffe und Gemische aufgrund ihres Einsatzes und ihrer Lagerung in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht dazu geeignet sind, eine Boden- und/oder Grundwasserverschmutzung hervorzurufen. Eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers ist somit auszuschließen. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 55/13 vom 04.02.2015 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.:

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Hildburghausen. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Gemäß Antragsunterlagen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme „sofort nach Genehmigung“ vorgesehen. Daher ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.2. des Tenors):

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 191.500,- € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.2 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2,5 % dieses Betrags, mindestens jedoch 500,- € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben.

Der Gesamtbetrag von **5.202,48 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117

Swift-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334182989454** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Andrea Berkholz

Verzeichnis der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen:

Ordner I

1. Antrag
Deckblatt und Inhaltsverzeichnis (2 Blatt)
Antrag vom 25.07.2017 mit Begründung zum Verzicht auf Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Formblatt 1.1 und 1.2 (4 Blatt)

2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(31 Blatt)
	Anlage 1: Grundriss Stall 4, Datenblatt EMI Lüfter		(2 Blatt)
	Anlage 2: Grundriss Stall 10, Schnitt Stall 10, Datenblatt EMI Lüfter		(5 Blatt)
	Anlage 3: Unterlagen Abluftreinigungsanlage (Grundriss und Schnitt-Ansichten BESTAND, Grundriss NEU, Ansicht und Schnitte NEU, DLG Prüfbericht, Funktionsbeschreibung und Anlagenauslegung Abluftwäscher, Datenblätter Lüfter)		(22 Blatt)
	Anlage 4: Silounterlagen (Plan Ansichten Silo, Datenblatt MEX Silo, Bauaufsichtliche Zulassung, Typenstatik)		(31 Blatt)
	Anlage 5: Berechnungstabellen Emissionen		(1 Blatt)
2.2	Grundfließbild Gesamtanlage		(1 Blatt)
	Darstellung der technischen Betriebseinrichtung	Formblatt 2.1	(6 Blatt)
	Verfahren/Stoffübersicht	Formblatt 2.2 – 2.4	(7 Blatt)
	Sicherheitsdatenblätter		
	Sicherheitsdatenblatt MS Handseife		(2 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Wofasept FL Sprühdeseinfektion		(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Vitec 3000		(3 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Permas 250 Combi EC		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt MS Oxy-DES		(6 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Tectrol Multi-Fett EP 2		(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt MS Foam KL		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt MS Kiemkill		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Golddust		(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt MS Scippy spray		(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt MS Markierungsspray		(5 Blatt)
	Emissionsquellenplan		(1 Blatt)
	Angaben zu Emissionen	Formblatt 2.5 – 2.7	(6 Blatt)
	Angaben zu Lärm-Emissionen		
	Formblatt 2.8 – 2.9		(2 Blatt)
	Sicherheitsvorkehrungen/Störfall		
	Formblatt 2.10		(1 Blatt)
	Abfallverwertung, -beseitigung		
	Formblatt 2.11+2.12		(2 Blatt)
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung		(1 Blatt)
	Stellungnahme zum Erfordernis eines AZB		(8 Blatt)
2.3	Topographische Karte (Geoproxy-Auszug)	Maßstab 1:10 000	(1 Blatt)
	Liegenschaftskarte	Maßstab 1:2000	(1 Blatt)
	Geoproxy Liegenschaftskarte	Maßstab 1:1526	(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1:500	(1 Blatt)
	Brandschutz		
	Formblatt 2.13, 2.14		(2 Blatt)
	Brandschutzkonzept Nr. G13_087 vom 12.01.18		(18 Blatt)
	Messung und Überprüfung Oberflurhydranten vom 19.12.17		(9 Blatt)
	Bauantragsunterlagen		(54 Blatt)
	Bauaufsichtliche Zulassung Schütgutsilo		(31 Blatt)

Geprüfte Statik für Unterstützungs konstruktion	(24 Blatt)
2.4 Arbeitsschutz Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
2.5 Abwasser, Wasserversorgung Formblatt 2.18 - 2.20	(11 Blatt)
2.6 Natur und Landschaft Formblatt 2.22	(3 Blatt)

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Hildburghausen
 - Umweltamt als untere Immissionsschutzbehörde,
 - Umweltamt als untere Wasserbehörde,
 - Bauamt als Untere Bauaufsicht- und Denkmalschutzbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen in Suhl
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das unter Hinweis 2 genannte zuständige Landratsamt.
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem zuständigen Landratsamt als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem

Landratsamt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt abzustimmen.

19. Auf die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften beim Lagern und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) gemäß §62 WHG i.V.m. § 40 AwSV wird besonders hingewiesen.
20. Seitens des Veterinärrechts sind in den kommenden Jahren Änderungen hinsichtlich der Anforderungen für Kastenstände im Abferkelbereich zu erwarten. Gemäß dem aktuellen Eckpunktepapier zur Neuregelung der Haltung von Sauen im Deckzentrum (Stand: August 2017) ergeben sich folgende Anforderungen, die ggf. berücksichtigt werden sollten, um einer sonst notwendigen, erneuten baulichen Änderung vorzubeugen:

Anforderungen an künftige Kastenstände

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass

1. die Schweine sich nicht verletzen können,
2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann,
3. jedem Schwein entsprechend seiner Schulterhöhe eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die mindestens folgende Abmessungen aufweist:

Schulterhöhe Schwein in Zentimetern	Breite in Zentimetern	Länge in Zentimetern
bis 70	60	220
71 – 80	68	220
81 – 90	75	220
91 – 100	85	220
über 100	90	220